

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 17. August 2000 Nr. 33

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
02.08.2000	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Bebauungsplan „Innenstadt Teil I a -West, 4. Änderung und Ergänzung“	587
03.08.2000	<u>Gemeinde Seevetal</u> Bebauungsplan Emmelndorf 9 „Gartenstraße/Am Bahnhof“	590
09.05.2000	<u>Gemeinde Jesteburg</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	592
29.06.2000	<u>Gemeinde Heidenau</u> Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	594
10.07.2000	<u>Gemeinde Otter</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	596
	<u>Sparkasse Harburn-Buxtehude</u> Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassen- zweckverbandes Haiburg-Buxtehude am 1.9.2000	598

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz **i.d.N.** in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.05.2000 den Bebauungsplan „Innenstadt Teil 1 a – West, 4. Änderung und Ergänzung“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Fassung vom 21.03.2000 gern. § 10 (1) BauGB zur Satzung sowie die Begründung in der Fassung vom 2 1.03.2000 beschlossen hat.

Gemäß § 2 15 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 2 14 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

1. Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel in der Abwägung

gern. den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Des Weiteren wird gern. § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird **für** jeden zur Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 103, Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz **i.d.N.** eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Bitte Auskunft gegeben.

Die Sprechzeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Buchholzer Innenstadt. Es umfasst das im Blockinnenbereich gelegene Flurstück **528/1** (Schützenstraße 3 1) und ist 1.202 **m²** groß. Es wird begrenzt von den Flurstücken **526, 523, 344, 345/1, 494** und dem Flurstück **528/2** (alle Gemarkung Buchholz, Flur 17).


Die genaue Lage des Plangebietes kann aus der beigefügten Übersichtskarte ersehen werden.

Mit Eintreten der Rechtskraft dieser Planung wird der entsprechende Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innenstadt Teil 1 a – West“ aufgehoben und durch die vorliegende Änderung ersetzt,

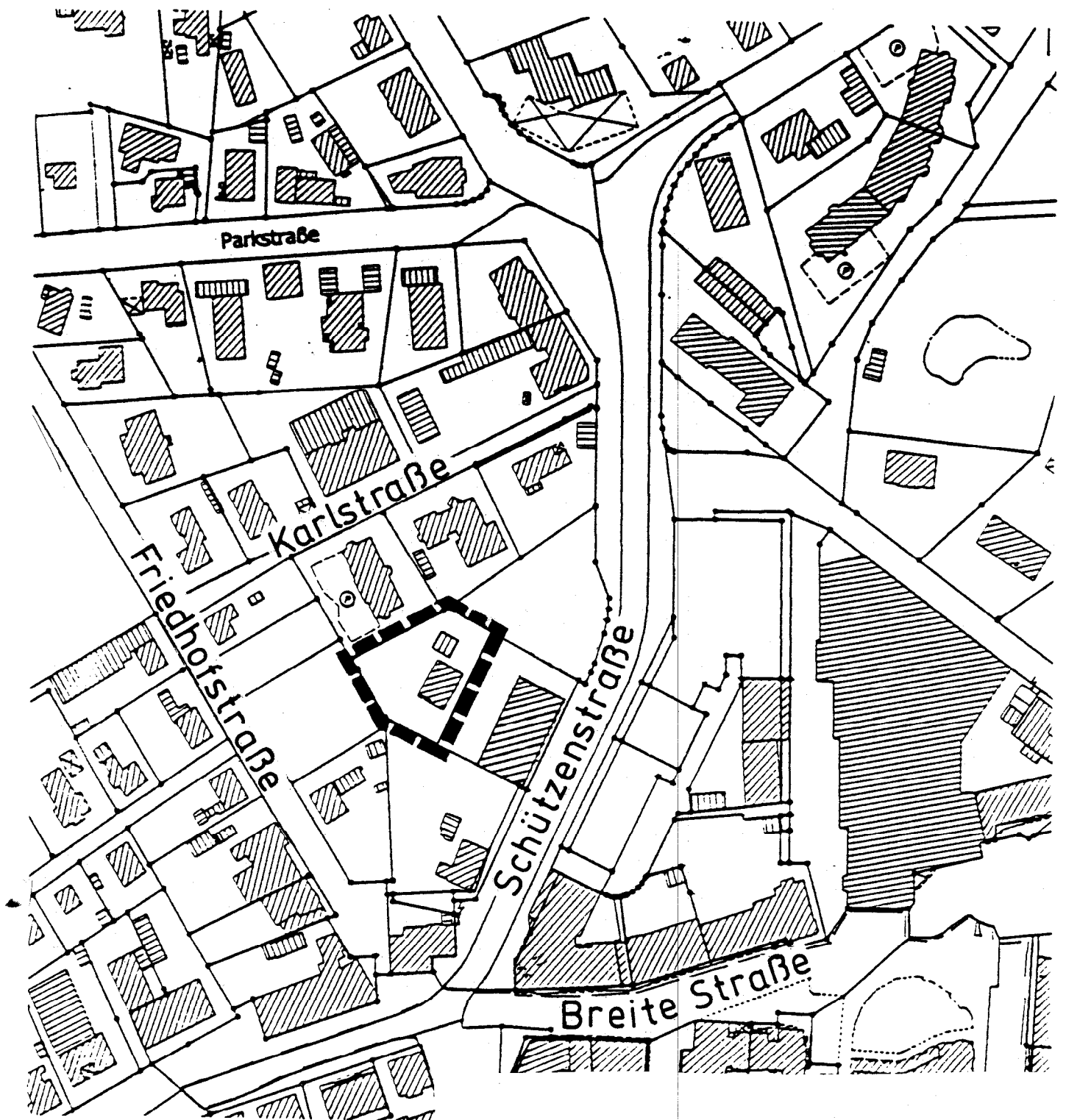
Der **Bebauungsplan*** wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg rechtsverbindlich.

*einschließlich der örtlichen Bauvorschrift

Buchholz i.d. Nordheide, den 2.8.2000




(Bendt)
Stadtdirektor



STADTBUCHHOLZ
IN DER NORDHEIDE

ÜBERSICHTSKARTE
mit der Lage des Plangebietes

„INNENSTADT TEIL 1 A-WEST,
4.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG“

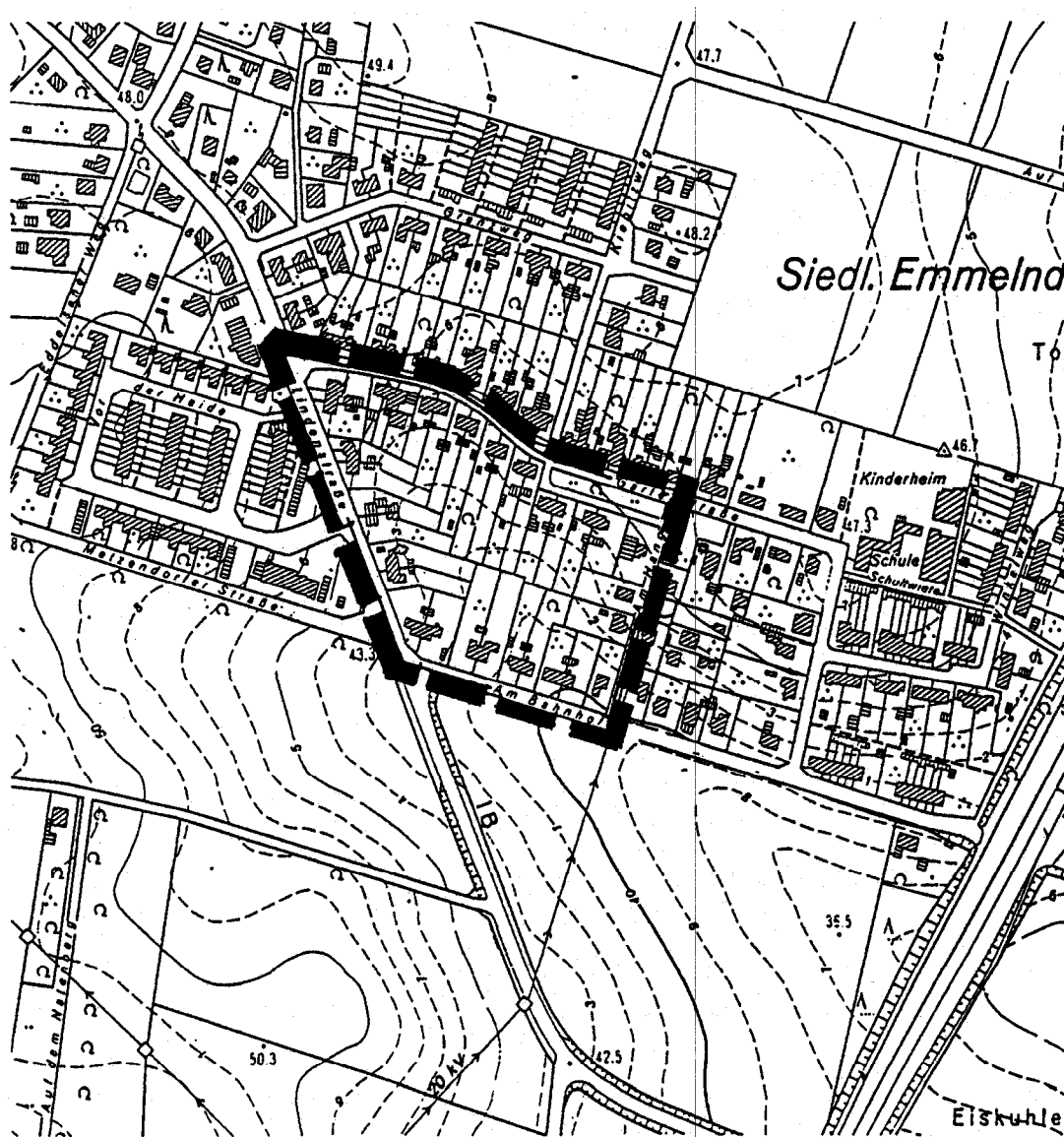
 Grenze des Plangebietes

Öffentliche Bekanntmachung

über den **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Emmelndorf 9**
„Gartenstraße/Am Bahnhof“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.97 (BGBl. I. S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 22.6.2000 den o. g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Emmelndorf und grenzt im Norden an die Gartenstraße, im Süden an die Straße Am Bahnhof und im Westen an die Lindenstraße. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und werden

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan Emmelndorf 9 „Gartenstraße/Am Bahnhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

i. V. *to Jost*

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das
Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 9.5.2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des HH-Planes incl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	DM
a)	DM	DM	DM	DM
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	634.200	497.000	9.155.800	9.293.000
die Ausgaben	642.400	505.200	9.155.800	9.293.000
b)				
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.937.600	503.200	1.288.000	2.722.400
die Ausgaben	1.434.400	0	1.288.000	2.722.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

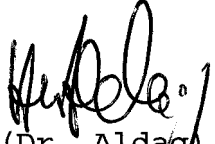
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

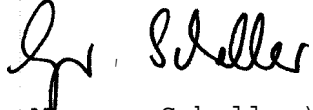
§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 DM je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Jesteburg, den 9.5.2000


(Dr. Aldag)
Bürgermeister




(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGQ

vom 21.08.2000 bis 31.08.2000

zur Einsichtnahme bei der **Gemeindeverwaltung** Jesteburg an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, donnerstags und freitags
dienstags

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von **15.00** Uhr bis 18.00 Uhr

Jesteburg, den 17.08.2000

Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung
der Gemeinde Heidenau für die Haushaltsjahre
2000 und 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 29. Juni 2000 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 2001
<u>im Verwaltungshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	1.786.200 DM	1.868.800 DM
in der Ausgabe auf	1.786.200 DM	1.868.800 DM
 <u>im Vermögenshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	143.400 DM	155.100 DM
in der Ausgabe auf	143.400 DM	155.100 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2000 auf	200.000 DM
und im Haushaltsjahr 2001 auf	200.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 2001
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	275 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	275 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von
1.000 DM im Haushaltsjahr 2000 und
1.000 DM im Haushaltsjahr 2001 sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz Satz 2 NGO.

Heidenau, den 29. Juni 2000


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 **NGO**

vom 22.08.2000 bis 12.09.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Heidenau an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags
mittwochs

von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Heidenau, den **17.08.2000**

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Otter für das Haushaltsjahr
2000

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Otter in der Sitzung am 10. Juli 2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- <u>haltsplans einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher		festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>					
die Einnahmen	56.800 DM	5.400 DM	1.062.000 DM		1.113.400 DM
die Ausgaben	51.400 DM	0 DM	1.062.000 DM		1.113.400 DM
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>					
die Einnahmen	385.000 DM	0 DM	200.300 DM		585.300 DM
die Ausgaben	505.000 DM	120.000 DM	200.300 DM		585.300 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.


§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Otter, den 10. Juli 2000


15.07.2000
Bürgermeister
(Luba)

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 88 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.08.2000 bis 05.10.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Otter an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags

von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Otter, den 17.08.2000

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Freitag, dem 1. September 2000, um 17.00 Uhr, findet im Geschäftsgebäude Buchholz der Sparkasse Haiburg-Buxtehude, Poststraße 7, Veranstaltungsraum 3. OG, 21244 Buchholz, die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung bisher nicht verpflichteter Mitglieder bzw. Stellvertreter der **Verbandsversammlung (§§ 8 SpZwVerbVO, 39 NLO)**
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Zweckverbandes vom 15. Mai 2000
4. Bericht über den Stand des Genehmigungsverfahrens zu den Satzungsänderungen
5. Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Sparkasse
6. Stellungnahme zur **Beschlußfassung** über den Bilanzgewinn der Sparkasse
7. Verschiedenes

Hans-Uwe Hansen

Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude